

S A T Z U N G

des Vereins „Ressource“ zu Detmold

Name und Zweck des Vereins

§ 1

Der im Herbst 1825 als „Ressourcen-Gesellschaft“ gegründete Verein führt den Namen „Ressource“ und hat den Zweck der Förderung des geselligen Verkehrs seiner Mitglieder. Den Mitgliedern sowie deren nächsten Familienangehörigen stehen dazu Räume des Vereinshauses nebst Garten zur Verfügung.

Der Verein ist Eigentümer des in Detmold, Allee 11, gelegenen Grundstücks nebst den darauf stehenden Gebäuden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Durch Bekanntmachung des Fürstlichen Cabinets-Ministerium vom 12. Januar 1872 (Lipp. Ges.-Slg. Band 16, Seite 3) sind dem Verein die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Mitglieder

§ 2

Der Verein „Ressource“ besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und korporativen Mitgliedern. Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehegatten und Partner von Mitgliedern können auch als außerordentliche Mitglieder ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes aufgenommen werden; ebenso Personen, die sich noch in der Berufsausbildung befinden.

§ 3

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der schriftliche Aufnahmeantrag muß von zwei ordentlichen Mitgliedern unterstützt sein.

Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Die ordentlichen Mitglieder und die Vorsitzenden der korporativen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung. Erstgenannten können Ämter oder Aufgaben des Vereins übertragen werden.

Die außerordentlichen Mitglieder nehmen an der Hauptversammlung beratend teil und können Anträge stellen.

§ 5

Bei Aufnahme in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu zahlen, das vom Vorstand festgesetzt wird. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu zahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können durch die Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen das Eintrittsgeld, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

§ 7

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

§ 8

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, den Frieden im Vereinshaus stört oder trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Dem Mitglied ist mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wegen der Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen ist ein Ausschluß erst zulässig, wenn nach der dritten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluß angedroht wurde.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, der das Mitglied über seinen Beschluß unterrichtet. Dieses kann binnen drei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses schriftlich Widerspruch gegen den Ausschluß erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Hauptversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig.

Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt, die Beisitzer jährlich je zur Hälfte in Fortsetzung der bisherigen abwechselnden Folge. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bestimmt den Stellvertreter des Vorsitzenden und regelt die Geschäftsverteilung. Scheidet ein Vorstandsmitglied im ersten Jahr der zweijährigen Periode aus, ist bei der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. In allen anderen Fällen kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Für einen ausscheidenden Vorsitzenden ist stets eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 10

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf oder auf besonderen Antrag eines Beisitzers statt. Der Vorsitzende bestimmt Zeitpunkt und Tagesordnung. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 (Fn 2)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand bestellt zur Besorgung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer. Der Vorstand ist berechtigt, ein Entgelt für die Nutzung der Vereinsräumlichkeiten zu erheben

§ 12

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden für jedes Geschäftsjahr und im Voraus vom Vorstand veranschlagt und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 13

Einer Beschlußfassung des Vorstandes bedürfen:

1. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
2. bedeutsame Angelegenheiten der Hausverwaltung, der Wirtschaftsführung und der Regelung des geselligen Verkehrs im Vereinshaus;
3. Bestellung und Festlegung der Aufgaben des Hauswirtschafers;
4. Festlegung der Bedingungen für den An- und Verkauf von Speisen und Getränken;
5. Aufnahme von Darlehn und Kassenkrediten;
6. Regelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern;
7. sämtliche der Hauptversammlung vorzulegenden Angelegenheiten.

§ 14

Die von dem Geschäftsführer aufzustellende Jahresrechnung wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgeprüft und dann von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater festgestellt und vom Vorstand gebilligt. Die Jahresrechnung wird durch die Hauptversammlung abgenommen. Mit der Abnahme soll die Entlastung des Vorstandes verbunden werden. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht Rechnungsprüfer sein.

Hauptversammlung

§ 15

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die Hauptversammlung stattfinden. Weitere Hauptversammlungen setzt der Vorsitzende nach Bedarf ein. Eine Hauptversammlung ist innerhalb vier Wochen anzusetzen, wenn zehn ordentliche Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beantragen. Die Ansetzung der Hauptversammlung ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben und am „Schwarzen Brett“ bekanntzugeben.

§ 16

Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter;
2. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastungserteilung;
3. Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und Umlagen;
4. Erwerb oder Veräußerung von Grundbesitz und dessen Belastung;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. Ausschluß eines Mitgliedes;
7. Änderung der Vereinssatzung;
8. Auflösung des Vereins.

§ 17

Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Hauptversammlung beschließt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht geheime Wahl (Stimmzettel) beantragt und beschlossen oder vom Vorsitzenden angeordnet wird. Über den Ausschluß eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, eine Satzungsänderung oder über den Ausschluß eines Mitgliedes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder. Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, ist frühestens zwei Wochen später eine neue Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen ist.

Allgemeines und Schlußbestimmungen

§ 18

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Der Vorstand ist für die Ordnung des inneren und äußeren Betriebes im Vereinshaus sowie bei allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins zuständig. Er kann alle zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung dieser Ordnung erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 20

Für den Fall der Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung über das nach Abwicklung der Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen und dessen Verwendung. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 21 (Fn 1)

Die Hauptversammlung vom 29. März 2003 hat vorstehende Satzung einstimmig angenommen. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt die bisherige.

Fußnoten:

Fn 1: Diese Neufassung der Satzung des Vereins Ressource ist am 12.05.2003 durch die Bezirksregierung Detmold zu 15.22 03-21 genehmigt worden.

Fn 2: In § 11 wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20.08.2020 der letzte Satz "Der Vorstand ist berechtigt, ein Entgelt für die Nutzung der Vereinsräumlichkeiten zu erheben" eingefügt.